

# Satzung über das Führen von Hunden bei Hochwasser

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) und des § 7 Absatz 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) hat die Gemeindevertretung von Ginsheim-Gustavsburg in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Führen von Hunden bei Hochwasser

(1) Bei einem Hochwasserstand, der in Absatz 2 beschrieben ist, sind Hunde im Geltungsbereich nach Absatz 3 außerhalb der bebauten Ortslage an der Leine und ausschließlich auf Wegen, aber nicht auf den Sommerdeichen, zu führen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt, wenn der Wasserstand mindestens so hoch ist, dass Hochwasser zwischen der Nato-Sonderstraße und dem Bleiauweg an mindestens einer Stelle an den rheinseitigen Deichfuß heranreicht.

(3) Der Geltungsbereich der Pflicht nach Absatz 1 ist im Anhang zur Satzung kartografisch dargestellt. Er schließt im Norden den Bleiauweg, die Landdammstraße zwischen dem Bleiauweg und der Straße Im Weiherfeld, die Straße Im Weiherfeld, den Rad- und Fußweg entlang der Landesstraße 3040 zwischen der Straße Im Weiherfeld und dem Flurgraben sowie den Rad- und Fußweg, der am Flurgraben entlang führt, ein.

## § 2 Verpflichtete

Verpflichtet, die Hunde wie in § 1 bestimmt zu führen, sind die Hundehalter/innen und die Personen, die zum maßgebenden Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über die Hunde ausüben.

## § 3 Ausnahmen

Die Verpflichtungen nach § 1 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 3 Nr. 9 b des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen Hund oder mehrere Hunde nicht angeleint und/oder abseits der Wege oder auf den Sommerdeichen führt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten der Gemeindevorstand, für die Ahndung grundsätzlich die Untere Naturschutzbehörde. Neben der für die Ahndung grundsätzlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sind die Kreis- und die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, 18.02.2008

Der Gemeindevorstand

(von Neumann)  
Bürgermeister